

Einfluß auf die Besetzung des Niedergerichtes zu nehmen und in St. Annual Beteiligung am Hochgericht zu erreichen<sup>611</sup>.

Es war damals gräfliche Politik, das alte Herkommen des Klosters Neumünster und des Stiftes St. Annual zu bestätigen, da das automatisch eine Schmälerung der Vogtrechte mit sich brachte. Nach dem Wegfall der Zwischeninstanz nach 1386 änderte sich das: nun begannen Differenzen mit den Grundherren, wobei dann die Schöffenweistümer als Beweismittel herangezogen wurden.

In Neumünster setzt die Weistumsüberlieferung erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein, so daß man nur feststellen kann, welche Rechtsveränderungen sich in der Zwischenzeit von fast zwei Jahrhunderten ergeben hatten. In St. Annual begann die Niederschrift jedoch schon früher und erlaubt daher eine Beobachtung der Rechtsentwicklung. Das älteste Weistum ist ein Notariatsinstrument, datiert auf den 17. Januar 1417 m.met., also 1418. Es stammt damit vom gleichen Tag, an dem das älteste Weistum von Herbitzheim niedergeschrieben wurde, und ist nur wenig älter als das Völklinger Weistum. Es ist auf Veranlassung des Saarbrücker Amtmannes Knebel verkündet worden, der — wie es im Eschatokoll heißt — ein besonderes Instrument begehrt hatte. D. h. also, die Weisung wurde abgehalten, um die gräfliche Sammlung der Hofweistümer zu vervollständigen. Die Einleitungsformel lautet *Diß sint die rechte des gotshuses von Sante Arnuale von Gottes gnaden und kayserlicher gaben vor gezuden uffgesetzt und bitz her gehalten*. Es soll damit der Eindruck erweckt werden, als ob ein alter Stiftungsbrief mit kaiserlicher Bestätigung vorhanden gewesen sei und das Hofrecht oder besser die Grundherrschaftsrechte des Stiftes enthalten habe. Welche Urkunde damit gemeint sein mag, 1418 lag sie jedenfalls nicht mehr in schriftlicher Form vor, aber man verwendete eine ganz ungewöhnliche Form der Beweisbegründung. Im ältesten Herbitzheimer Weistum dagegen, das am selben Tag niedergeschrieben wurde, sagten die Schöffen zur Begründung, das Hofrecht sei von ihren Vorfahren auf sie gekommen und schon vor langen Jahren so gewiesen worden.

Die erste Weisung dürfte als Bestandsaufnahme gedient haben. Nachdem man sie in der gräflichen Kanzlei studiert hatte, wurde am 4. Juli des gleichen Jahres ein neues Weistum erfragt, wo bestimmte Punkte genauer erläutert werden sollten. Die zweite Weisung wurde nicht von einem Notar beglaubigt. Es ergibt sich schon aus der Formulierung der Bestimmungen der unterschiedliche Charakter: im Januar wurden sie eingeleitet mit den Worten *Item deiliet der scheffen*, ohne daß eine Frage erwähnt wird, im Juli dagegen heißt es *Item hat man den scheffen gefragt*. Wer die Fragen gestellt hatte, wird nicht gesagt, es ist aber wohl ein Saarbrücker Vertreter gewesen. Der Inhalt betrifft nämlich ausschließlich Saarbrücker Interessen. Die Zusatzweisung ist ein Hinweis auf Mißhelligkeiten zwischen Stift und Kastenvogt, für die auch noch ein Misselweistum über die Wälder aus der gleichen Zeit ein Indiz darstellt.

611 Daß auch die besonderen Fronverpflichtungen der Bewohner von St. Annual und die Reihfolge tatsächlich von den Untervögten beansprucht wurden, ist unwahrscheinlich, vielmehr sind diese wohl nur niedergeschrieben worden, um die Saarbrücker Schirmrechte im Hof zu bestätigen, die es trotz der Lehensvergabe ausübte. Das ist in der Lehenurkunde nicht präzisiert, vgl. Kremer (wie Anm. 127) 349—357; Codex diplomaticus Nr. 80.